

Gemeinde Friolzheim

**Bebauungsplan
und örtliche Bauvorschriften**

„SCHELMENÄCKER - 11. ÄNDERUNG“

vom 31.01.2022

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

TEXTTEIL

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften
- 5 Geltungsbereich
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Anhang

1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung – **PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2 Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.

3 Anhang zum Bebauungsplan

- **Pflanzliste**

4 Anlagen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

- **Begründung,**
- Artenschutzrechtliche Einschätzung **Friolzheim Falkenstraße 10, Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol., Berlin, April 2021.**

5 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schelmenäcker – 11. Änderung“ gilt die „Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben in Wohngebieten (WA, WR) und Mischgebieten (MI) in Bebauungsplänen für das Gebiet der Gemeinde Friolzheim“, beschlossen am 19.02.2001 unvermindert weiter.

Sämtliche weiteren, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone sind festgesetzt:

A1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauNVO):

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

A2.1 Grundflächenzahl

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzte Grundflächenzahl darf durch Grundflächen von Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nach § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 überschritten werden.

A2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen bemisst sich entsprechend Planeinschrieb in der jeweiligen überbaubaren Grundstücksfläche nach der festgesetzten **maximalen Traufhöhe** ($TH_{max.}$) und der **maximalen Firsthöhe** ($FH_{max.}$) bzw. der **maximalen Gebäudehöhe** ($GH_{max.}$) in Verbindung mit der **Bezugshöhe** (**BZH**) in **Metern über Normalnull**.

Die Bezugshöhe (**BZH**) ist im zeichnerischen Teil in Meter ü. NN festgesetzt

Die **Traufhöhe** wird zwischen der **Bezugshöhe** und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Oberkante) gemessen.

Die **Firsthöhe** bzw. der Hochpunkt geneigter Dächer wird zwischen der **Bezugshöhe** und dem First gemessen.

Bei Gebäuden mit Pultdächern (PD 8°-15°) wird die **Gebäudehöhe** zwischen der Bezugshöhe und dem höchsten Punkt des Gebäudes gemessen.

Die **tatsächlich realisierten Gebäudehöhen** können auf **20 %** der **jeweiligen Gebäudegrundfläche** für **technisch bedingte Aufbauten** (wie z.B. Ablufteinrichtungen) um maximal **1,50 m überschritten** werden. Die technisch bedingten Aufbauten sind vom Dachrand mindestens **2,00 m zurück zu versetzen**.

Für **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie** gilt die vorgenannte **Flächenbegrenzung** nicht.

A3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

E: offene Bauweise: zulässig sind nur Einzelhäuser.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch **Baugrenzen** festgesetzt.

A4.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind nur **innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig**. Überdachte Fahrradabstellplätze und Mülleinhausungen sind hiervon ausgenommen. Sie sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.

A5 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Hauptgebäuderichtungen sind identisch mit den Hauptfirstrichtungen. Von diesen kann um +/- 10° abgewichen werden.

A6 Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Offene Stellplätze

Offene Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den **hierfür festgesetzten Flächen** zulässig:

St: Offene Stellplätze zulässig

Garagen

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Hinweis: Überdachte Stellplätze (Carports) sind entsprechend LBO als Garagen zu behandeln.

A7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone ist die Zahl der Wohneinheiten (WE) je Wohngebäude innerhalb des Bebauungsplangebietes auf max. 4 WE je Wohngebäude festgesetzt.

A8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A8.1 Oberflächenbelag Erschließungswege / Stellplätze

Der **Oberflächenbelag** privater Erschließungswege und Stellplätze ist mit **wasserdurchlässigen** Belägen wie Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen o.ä. herzustellen.

A8.2 Dachbegrünung

Flach- und flachgeneigte Dächer (0° bis 15°) von Gebäuden und Nebenanlagen sind mit einer mindestens **10 cm** dicken **Substratschicht** anzulegen und mit gebietsheimischen Mager-, Trockenrasen und Sedumarten dauerhaft **zu begrünen**.

A8.3 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur **insektenfreundliche Lampengehäuse** und **Leuchtmittel** zulässig.

A9 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

A9.1 Pflanzzwang

Die als Pflanzzwänge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

Pflanzzwang 1 (pz 1) – Einzelbäume

Auf den festgesetzten Standorten sind **Bäume** gemäß der Pflanzliste (im Anhang) **anzupflanzen**. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 16 cm zu betragen (gemessen in 1,00 m Höhe).

Die eingetragenen Pflanzstandorte können um bis zu 3,00 m parallel zur Straße verschoben werden.

Pflanzzwang 2 (pz 2) – Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksfläche
(nicht im zeichnerischen Teil dargestellt)

Die **nicht überbauten Flächen** der Grundstücke sind, soweit sie nicht als Zufahrten, Wege, temporäre Müllbehälterstandplätze, Fahrradabstellplätze, Freisitze oder Terrassen genutzt werden, als **Grünfläche** oder **Hausgärten anzulegen** und mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen gem. Pflanzliste, Stauden, Sommerblumen, arten- und blütenreichen Saatgutmischungen und Gräsern zu **bepflanzen** und **dauerhaft zu unterhalten**.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B1.1 Dachgestaltung

Dachform/-neigung

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Ausnahmen bezüglich der Dachneigung und -form sind zulässig für:

- Untergeordnete Dächer, Vordächer und Dächer von Vorbauten etc.,
- untergeordnete Bauteile und Vorbauten entsprechend § 5 Abs. 6 Nr. 1 und 2 LBO.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig, sofern diese sich bei geeigneten Dächern in ihrer Neigung der jeweiligen Dachfläche auf der sie angebracht sind anpassen und zu keiner Überhöhung des Dachfirstes führen.

B2 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B2.1 Gestaltung der unbebauten Fläche

Die unbebauten Grundstücksflächen sind mit gewachsenen Pflanzen zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage von Schottergärten (schotterüberdeckte Flächen, deren bepflanzter Anteil weniger als 90% beträgt), ist unzulässig.

B2.2 Einfriedungen

Entlang von Grundstücksseiten, die **an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen**, sind Einfriedungen als bepflanzte Zäune, blickoffene Holz- oder Metallzäune bis max. **1,20 m Höhe** oder als frei wachsende Hecke zulässig. Diese sind **0,50 m** von der Hinterkante Bordstein **zurückzusetzen**.

Hinsichtlich Einfriedungen zur **Abgrenzung der Grundstücke untereinander** wird auf das Gesetz über das Nachbarrecht verwiesen.

B3 Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO gilt folgende Stellplatzverpflichtung:

Bei der Errichtung der Gebäude sind je Wohnung **1,5 geeignete Stellplätze** auf dem Privatgrundstück herzustellen.

C HINWEISE

C1 Bodendenkmale

(§§ 20 und 27 DSchG)

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

C2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

C3 Nutzung solarer Strahlungsenergie

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

C4 Grundwasser / Wasserschutzgebiete

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Vorabstimmungen mit den zuständigen Behörden hinsichtlich baulicher Maßnahmen („Weiße Wanne“, etc.) werden empfohlen. Die Durchführung einer Baugrunderkundung wird empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen, die während der Bauphase erforderlich werden könnten, ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Dauerhafte Ableitungen von Grundwasser (z.B. über Drainagen) sind grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht im Wege von Einzelentscheidungen zulassungsfähig.

Das Plangebiet liegt innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete:

- „WSG Hummelsquelle/ Neue Quelle, Gemeinde Tiefenbronn“ (WSG-Nr-Amt 236-128) in Schutzzone III B und
- „WSG Quelle + TB Lerchenhof, ZV Frielzheim-Wimsheim“ (WSG-Nr-Amt 236-223) in Schutzzone III A.

Die gefassten Quellen der WSG werden aus dem Unteren Muschelkalk gespeist, der einen schichtig gegliederten Karst-Kluft-Grundwasserleiter bildet. Die Grundwasserverhältnisse sind gespannt.

Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können zudem verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.

Die Beschränkungen und Verbote des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind bei Vorlage der Rechtsverordnung zu beachten.

Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.

Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen des Mittleren Muschelkalks ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.

C5 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Unteren Muschelkalks.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

C6 Altlasten

Für die im Plangebiet befindlichen Flächen liegen aus historischen Erkundungen keine Hinweise auf Bodenbelastungen vor. Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen, Materialien oder lokale Verunreinigungen ist unverzüglich das Umweltamt des Landratsamtes Rastatt zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen werden.

D VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	27.09.2021
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	07.10.2021
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat	27.09.2021
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB	07.10.2021
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB	18.10.2021 - 19.11.2021
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	11.10.2021 - 19.11.2021
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §4 GemO/BW	31.01.2022
Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. §4 GemO/BW	31.01.2022
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats ent- spricht (Ausfertigung). Frielzheim, den	03.02.2022
Michael Seiß, Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	10.02.2022
Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	10.02.2022

E ANHANG

Pflanzenliste

Zur Anwendung sollen überwiegend die nachfolgend aufgeführten heimischen oder standortgerechten Gehölzarten kommen.

Pflanzen-gruppe	Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe (m)	Straßenraum	Freie Landschaft	
Bäume	Acer campestre	Feld-Ahorn	10-15	X	X	
	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20-30	X	x	
	Acer platanoides 'Columnare'	Spitz-Ahorn	10-20	X		
	Acer platanoides 'Olmstedt'	Spitz-Ahorn	10-20	X		
	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	20-30		x	
	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	10-20		X	
	Betula pendula	Birke	20-30		X	
	Carpinus betulus	Hainbuche	15-20		X	
	Carpinus betulus 'Fastigiata'	Säulen-Hainbuche	15-20	X		
	Fagus sylvatica	Rot-Buche	20-30		X	
	Fraxinus excelsior	Esche	20-30		X	
	Fraxinus excelsior 'Diversifolia'	Esche	-20	X		
	Fraxinus excelsior 'Atlas'	Esche	-20	X		
	Fraxinus excelsior 'Westh.Glorie'	Esche	-20	X		
	Populus tremula	Zitter-Pappel	10-25		X	
	Prunus avium	Vogel-Kirsche	10-25		X	
	Prunus padus	Trauben-Kirsche	5-15		x	
	Quercus petraea	Trauben-Eiche	20-30	X	X	
	Quercus robur	Stiel-Eiche	20-30	X	X	
	Salix alba	Silber-Weide	20-25		X	
	Sorbus domestica	Speierling	10-15		x	
	Sorbus torminalis	Elsbeere	10-20		x	
	Tilia cordata	Winter-Linde	20-25	X	x	
	Tilia cordata 'Greenspire'	Stadt-Linde	15-20	X		
	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	20-30		x	
	Ulmus glabra	Berg-Ulme	20-30		x	
	Sträucher	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2-5	X	X
		Corylus avellana	Haselnuß	2-8	X	X
		Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn	2-5		x
		Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	1-5		x
		Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	4-6		X
Frangula alnus		Faulbaum	2-4		x	
Ligustrum vulgare		Liguster	1-5		X	
Prunus spinosa		Schlehe	2-3		X	
Rhamnus cathartica		Kreuzdorn	2-4		x	
Rosa canina		Hunds-Rose	1-3		X	
Rosa rubiginosa		Wein-Rose	1-3		x	

Salix cinerea	Grau-Weide	3-5		x
Salix purpurea	Purpur-Weide	2-4		X
Salix rubens	Fahl-Weide	2-4		X
Salix triandra	Mandel-Weide	3-5		x
Salix viminalis	Korb-Weide	5-10		x
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2-7	X	x
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	2-5		x
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	3-5		X
Viburnum opulus		2-4		x

Quellen:

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU, Karlsruhe 2002
 Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter Stand 2001

Folgende Pflanzarten eignen sich zur Fassadenbegrünung:

Hedera helix	Efeu (Selbstklimmer)
Parthenocissus tricuspidata „Veitschii“	Wilder Wein (Selbstklimmer)
Polygonum aubertii	Knöterich (benötigt Rankhilfe)
Lonicera spec.	Geißblattarten (benötigt Rankhilfe)
Aristolochia durior	Pfeifenwinde (benötigt Rankhilfe)